

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 18. Mai 2022
Taktanden Nr.: 13

KP2022-625

Jahresbericht 2021, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament 1.13.4 Berichterstattung

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zum Jahresbericht 2021 zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziff. 7 i. V. m. Art. 26 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zum Jahresbericht 2021 werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage des Jahresberichts 2021)
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss: (*Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal*)

I. Der Jahresbericht 2021 der Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung übt das Kirchgemeindeparlament die politische Kontrolle über die Kirchgemeinde Zürich aus. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Parlaments, den Jahresbericht der Kirchgemeinde Zürich zu genehmigen.

Erwägungen der Kirchenpflege

Das Jahr 2021 wurde erneut durch die Pandemie geprägt, aber auch durch das weitere Zusammenwachsen der Kirchgemeinde.

Das Konzept des Jahresberichts sieht bewusst vor, dass unterschiedliche Stimmen zu Wort kommen: die Kirchenpflege, die Kirchenkreise, die Geschäftsstelle usw. Es betont aber gerade damit die kirchliche Farbigkeit und die Einheit in Vielfalt, die der Kirchenpflege ein grosses Anliegen ist.

Das Korrektorat, die Bildbearbeitung und das Schlusslayout erfolgen erst nach dem Beschluss der Kirchenpflege.

Die Kirchenpflege bedankt sich bei den Verfasserinnen und Verfassern des Jahresberichts und bei allen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Zürich für das grosse Engagement und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Die Abnahme des Geschäftsberichts ist gemäss Art. 21 Ziff. 4 von der nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin

Versand: Zürich, 20. Mai 2022